



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 24. OKTOBER 2023, NR. 268
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)

**BEAUFTRAGUNG FÜR REFERENTENTÄTIGKEIT, „ÖFFENTLICHER AUFTRAG, PERSONENBEZOGENE
DIENSTLEISTUNG IM SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH“**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 40/1992, Artikel 1, Absätze 1, 2 und 3, welche festlegen, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,

in das Landesgesetz Nr. 29/1977, Artikel 1, Absätze 1 und 4, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,



hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Grundkurs für Ausbilder*innen von Lehrlingen im Betrieb“ für die Zielgruppe von Personen, die Lehrlinge der traditionellen Lehre ausbilden möchten und noch keine gesetzlich vorgesehene Ausbildung als Lehrlingsausbilderin oder Lehrlingsausbilder haben, durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielter beruflicher Weiterbildung als anerkannte Maßnahme gilt, durch welche sich teilnehmende Personen zusätzliche berufliche Fachkompetenz aneignen, und als notwendig erachtet, zu diesem Zweck eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner ID Beratung & Coaching vGmbH für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 1.720,18 Euro (ohne MwSt und inklusiv Spesen) für 2 Tage und 2 Stunden Fachgespräch beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner ID Beratung & Coaching vGmbH zu einem Gesamtbetrag von 1.720,18 Euro (ohne MwSt und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Grundkurs für Ausbilder*innen von Lehrlingen im Betrieb.;

2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Edit Meraner

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 268 vom 24.10.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet:

ID Beratung & Coaching GmbH

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Grundkurs für Ausbilder*innen von Lehrlingen im Betrieb

Ort: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: 26.10.-27.10.2023, Vergütung: 1.720,18 Euro (ohne MwSt und inklusiv Spesen)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:



1. Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Frau Dapr  ist rechtliche Vertreterin der ID-Beratung & Coaching vGmbH und  bernimmt die Referentent tigkeit im Rahmen des Grundkurses f r Ausbilder*innen von Lehrlingen im Betrieb.

Sie ist eine der Referentinnen, welche vom Amt f r Lehrlingswesen f r Referentent tigkeit beim Grundkurs f r Ausbilder*innen von Lehrlingen im Betrieb ausgebildet wurde und verf gt somit  ber die erforderlichen Kenntnisse zur Durchf hrung des Kurses.

Frau Dapr  ist, durch die bereits bestehende Zusammenarbeit, mit allen organisatorischen Abl ufen der Schule und den detaillierten Kursinhalten vertraut. Dies erm glicht eine reibungslose, zeit- und kostensparende Zusammenarbeit. Die spezifischen Ziele, die die Schule bez glich Wirksamkeit der Ausbildung hat, k nnen durch ihre Referentent tigkeit erreicht werden. Der Kurs wird in Doppelbesetzung angeboten, da der Kurs einen theorethischen Teil und einen praktischen Teil beinhaltet. Es ist daher von gro er Wichtigkeit zwei Referenten zu beauftragen, die erfolgreich einen theorethische sowie praktischen Unterricht anbieten k nnen.

Zu den spezifischen fachlichen Kompetenzen sind auch organisatorische und didaktische Kompetenzen notwendig, um zielgerecht den Kursteilnehmern das Fachfissen zu  bermitteln. Die langj hrige Erfahrung von Frau Dapr  als Referentin macht sie zur idealen Referentin.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begr nden, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erh lt, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☐	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
	Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die F�lle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: „In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begr�ndeten Ausnahmef�llen. Die Begr�ndung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen: • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Ber�cksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverh�ltnisses und der Wettbewerbsf�higkeit des angebotenen Preises im Verh�ltnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverh�ltnisse oder anderer angemessener Umst�nde gesetzten Erwartungen in die Verl�sslichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in �bereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erh�lt, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt: (Begr�ndung anf�hren)

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.